

Geschäftsführung

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, Postfach 3446, 24033 Kiel

NordwestLotto Schleswig-Holstein
GmbH & Co. KG

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender: Herr Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Hausanschrift:
Andreas-Gayk-Straße 19/21
24103 Kiel

Postanschrift:
Postfach 3446, 24033 Kiel

Telefon +49 (0)431 98 05-0
Telefax +49 (0)431 98 05-444

info@nordwestlotto.de
www.lotto-sh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jw/fb

Telefon, E-Mail
0431/98 05-410
florian.bloemer@nordwestlotto.de

Datum
Kiel, 1. Juni 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 20/4199

Sehr geehrter Herr Kürschner
Sehr geehrter Herr Dr. Galka,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat LOTTO Schleswig-Holstein um eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (Drucksache 20/4199) gebeten.

Dieser Bitte kommen wir mit den nachfolgenden Ausführungen gerne nach.

1. Ausgangslage und Auftrag von LOTTO Schleswig-Holstein

LOTTO Schleswig-Holstein ist in Umsetzung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 mit der ordnungsrechtlichen Aufgabe betraut, für das Land Schleswig-Holstein ein ausreichendes, sicheres und transparentes Glücksspielangebot sicherzustellen.

Zu diesem Zweck veranstaltet LOTTO Schleswig-Holstein nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 GlüStV AG SH gemeinsam mit sechs weiteren Landeslotteriegesellschaften auch die Lotterie „BINGO! – Die Umweltlotterie“.

„BINGO! – Die Umweltlotterie“ wird durch eine wöchentliche Fernsehsendung im NDR (sonntags, 17:00 Uhr) begleitet, die konstant hohe Einschaltquoten erzielt. Diese hohe Reichweite unterstützt den Kanalisierungsauftrag des Glücksspielstaatsvertrags, indem sie Spielinteresse in ein staatlich reguliertes und gemeinwohlorientiertes Angebot lenkt.

Die Entscheidung darüber, welche Projekte aus den BINGO!-Zweckerträgen gefördert werden, trifft nicht LOTTO Schleswig-Holstein, sondern ausschließlich der BINGO!-Vergaberat auf Grundlage der einschlägigen Gesetze, der staatlichen Förderrichtlinie und der dort festgelegten Förderkriterien.

2. BINGO!-Zweckerträge und bestehende Förderpraxis (einschließlich Tierschutz)

Von den in Schleswig-Holstein erzielten Spieleinsätzen aus „BINGO! – Die Umweltlotterie“ werden 25 % in Form von Zweckabgaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 LottZwAbgVO) an das Land Schleswig-Holstein abgeführt.

Dies entspricht jährlich rund 5,28 Mio. Euro (Jahr 2025, 2024: 4,53 Mio. Euro), die dem Vergaberat für die Projektförderung zur Verfügung stehen.

Die Förderrichtlinie zur Vergabe der Zweckerträge wurde vom Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein erlassen und dient der Verwirklichung von Projekten im Sinne der Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung.

Gefördert werden insbesondere Projekte aus den Bereichen:

- Natur- und Umweltschutz sowie Tierschutz,
- Natur- und Umwelterziehung und -bildung,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Globales Lernen und interkulturelle Bildungsarbeit.

Die Mittelvergabe erfolgt nach transparenten Kriterien, u.a. Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte, nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe, innovativer Charakter, Beispielcharakter und Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Faktisch wird Tierschutz bereits seit Jahren in nennenswertem Umfang durch BINGO!-Mittel gefördert, da der Vergaberat entsprechende Projekte im Rahmen der Förderrichtlinie regelmäßig positiv bescheidet.

Nach den uns vorliegenden Informationen wurden im Jahr 2025 Zweckabgaben i. H. v. 356.520,00 Euro für Projekte im Bereich Tierschutz verwendet.

3. Inhalt des Gesetzentwurfs und Bewertung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP sieht vor, das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021 AG SH) dahingehend zu ändern, dass in § 7 Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „Natur- und Umweltschutzes“ die Worte „des Tierschutzes“ eingefügt werden.

In der Begründung heißt es, dem Tierschutz solle bei der Verwendung der Zweckabgabe aus „BINGO! – Die Umweltlotterie“ der gleiche Stellenwert eingeräumt werden wie dem Natur- und Umweltschutz und den Entwicklungsprojekten der Agenda 21.

Aus Sicht von LOTTO Schleswig-Holstein ist festzuhalten:

- Die staatliche Förderrichtlinie bindet Tierschutz bereits ausdrücklich in die BINGO!-Zweckertragsförderung ein, indem Projekte des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Tierschutz zu den geförderten Bereichen gehören.
- In der Vergabepaxis des BINGO!-Vergaberats werden Tierschutzprojekte seit Jahren regelmäßig berücksichtigt.

Wir erkennen an, dass der Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, diese bereits bestehende inhaltliche Gewichtung des Tierschutzes auch im Ausführungsgesetz sichtbar zu machen und ihm damit zusätzlich Ausdruck zu verleihen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Förderrichtlinie und Förderpraxis sehen wir allerdings keinen unbedingten Bedarf für eine grundlegende inhaltliche Neuausrichtung, da Tierschutz in der praktischen Umsetzung bereits einen festen Platz hat.

Aus unserer fachlichen Sicht hätte die vorgeschlagene Ergänzung daher überwiegend klarstellenden bzw. deklaratorischen Charakter; an der tatsächlichen Förderfähigkeit und -praxis für Tierschutzprojekte würde sich voraussichtlich nichts Grundsätzliches ändern.

4. Schlussbemerkung

„BINGO! – Die Umweltlotterie“ ist inhaltlich auf Umwelt- und Naturschutz ausgerichtet und verfügt durch die begleitende Fernsehsendung über eine hohe Sichtbarkeit. Je erfolgreicher die Lotterie ist und je höher die Spieleinsätze ausfallen, desto mehr Mittel stehen für sämtliche förderfähigen Zwecke, einschließlich des Tierschutzes, zur Verfügung.

Kundinnen, Kunden und Zuschauerinnen und Zuschauer legen besonderen Wert auf überwiegend regionale, greifbare und sichtbare Projekte im Bereich Umwelt- und Naturschutz. Diese Sichtbarkeit trägt wesentlich zur Attraktivität der Lotterie bei und unterstützt den Kanalisierungsauftrag des § 1 GlüStV 2021.

LOTTO Schleswig-Holstein bittet den Innen- und Rechtsausschuss daher, bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs insbesondere zu berücksichtigen, dass:

- Tierschutz bereits heute über die staatliche Förderrichtlinie in die BINGO!-Zweckertragsförderung eingebunden ist und in der Vergabepraxis regelmäßig Berücksichtigung findet,
- die Attraktivität von „BINGO! – Die Umweltlotterie“ und ihr klares Umweltprofil unmittelbar auf die Höhe der verfügbaren Fördermittel einzahlen und zugleich der Erfüllung des Kanalisierungsauftrags des GlüStV 2021 dienen.

LOTTO Schleswig-Holstein steht dem Innen- und Rechtsausschuss für Rückfragen und einen weitergehenden fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NordwestLotto Schleswig-Holstein
GmbH & Co. KG



Jessica Witthaus



ppa. Florian Blömer